

Niederschrift

über die Sitzung des Bauausschusses Ottenbüttel am 09.03.2023.

Ort: Frierwehr- und Dörpshuus in Ottenbüttel

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:48 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Jens Maaß

Mitglieder

Tobias Freiberg

Holger Kosanke

Bürgerliches Mitglied

Hans-Joachim Meier

Axel Schmidt

Gemeindevertreter/in

Birte Ehlers

Reinhard Stoldt

Frank Zippel

Sascha Zühl

Gäste

Simon Büttner

MaxSolar GmbH

Johns, Planungsbüro effplan.

Niklas Scharfenberg

MaxSolar GmbH

Protokollführer/-in

Jennifer Schwarz

Die Mitglieder des Bauausschusses waren mit Einladung vom 28.02.2023 zu Donnerstag, den 09.03.2023, zu 19:30 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben worden.

Der Bauausschuss war beschlussfähig; die Sitzung war öffentlich.

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Evaluierung des Grundsatzbeschlusses zur Erstellung einer Standortalternativenprüfung vom 23.06.2022
Vorlage: Ott/BA/553/2023
- 3 Beschluss über das Planungskonzept zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Standortalternativenprüfung)
Vorlage: Ott/BA/559/2023
- 4 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ottenbüttel für das Gebiet "westlich der Straße Stahfast (L127), östlich der A23 und südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Kaaks
Berichterstatteerin: Frau Johns - Planungsbüro effplan.
- 4.1 Abwägung und Beschlussfassung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen
Vorlage: Ott/BA/554/2023
- 4.2 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ottenbüttel; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Ott/BA/555/2023
- 5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Ottenbüttel" der Gemeinde Ottenbüttel für das Gebiet "westlich der Straße Stahfast (L127), östlich der A23 und südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Kaaks
Berichterstatteerin: Frau Johns - Planungsbüro effplan.
- 5.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Ottenbüttel" der Gemeinde Ottenbüttel; hier: Abwägung und Beschlussfassung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen
Vorlage: Ott/BA/556/2023
- 5.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Ottenbüttel" der Gemeinde Ottenbüttel; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Ott/BA/557/2023
- 6 Fortführung der Kanalsanierung BA 2023
Vorlage: Ott/BA/548/2023
- 7 Mitteilungen und Anfragen

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Maaß begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Vertreter der MaxSolar GmbH, die Bürger:innen, Frau Johns vom Planungsbüro effplan. sowie die Protokollführerin Frau Schwarz. Er stellt fest, dass der Bauausschuss beschlussfähig ist.

TOP 2: Evaluierung des Grundsatzbeschlusses zur Erstellung einer Standortalternativenprüfung vom 23.06.2022
Vorlage: Ott/BA/553/2023

Vorsitzender Maaß führt in den Sachverhalt ein.

Am 23.06.2022 hat die Gemeindevertretung Ottenbüttel einen Grundsatzbeschluss bzgl. Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gemeindegebiet gefasst:

„Die Gemeindevertretung Ottenbüttel beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses, die

Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen westlich der L 127 nur auf EEG-förderfähigen Flächen zuzulassen. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen östlich der L 127 wird ausgeschlossen. Weiterhin wird der Bereich innerhalb der EEG-konformen Flächen, der im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes der Region Itzehoe als Potenzialfläche für Gewerbe ausgewiesen wurde, ebenfalls ausgeschlossen. Von der Wohnbebauung im Bereich Westermühlen ist zum Schutz der Siedlungsflächen ein Abstand von 450 m einzuhalten.“

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), aus dem sich die o.g. förderfähigen Flächen ergeben, wurde zu Beginn des Jahres 2023 dahingehend geändert, dass Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, mit einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, förderfähig sind. Bisher galt eine Entfernung von bis zu 200 Metern.

Es wird seitens der Amtsverwaltung empfohlen, den Grundsatzbeschluss um einen Hinweis auf die aktuell gültige Fassung des EEG zu ergänzen. So kann jederzeit nachvollzogen werden, auf welche Fassung des EEG sich die Gemeinde zum Zeitpunkt des Grundsatzbeschlusses bezogen hat.

Zudem hat sich die Ausgangslage geändert; fraglich ist, ob die Gemeinde Ottenbüttel Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur im bisher förderfähigen 200-m-Abstand oder bis zum neu festgesetzten EEG-förderfähigen 500-m-Abstand zulassen möchte. Der Bauausschuss ist sich einig, dass er Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis zum 500-m-Abstand zulassen möchte.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es neben der Änderung des EEG auch eine Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) gegeben hat. Diese sieht vor, dass die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich, die sich in Entfernung von bis zu 200 Metern zu Autobahnen oder mindestens zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes befinden, privilegiert wird. Hier können folglich Bauanträge ohne die Erforderlichkeit einer vorherigen Bauleitplanung gestellt werden. Die Gemeinde hat im 200-m-Abstand nunmehr wenig bis keine Möglichkeiten auf Einflussnahme bzw. Ausübung ihrer Planungshoheit. Überschreiten Vorhaben den 200-m-Abstand, ist die Aufstellung eines Bauungsplanes weiterhin erforderlich.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den „Grundsatzbeschlusses zur Erstellung einer Standortalternativenprüfung“ vom 23.06.2022 in der folgenden aktualisierten Fassung zu beschließen:

„Die Gemeindevertretung Ottenbüttel beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen westlich der L 127 nur auf EEG-förderfähigen Flächen **i.S.d. EEG 2023 (zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert)** zuzulassen. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen östlich der L 127 wird ausgeschlossen. Weiterhin wird der Bereich innerhalb der EEG-konformen Flächen, der im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes der Region Itzehoe als Potenzialfläche für Gewerbe ausgewiesen wurde, ebenfalls ausgeschlossen. Von der Wohnbebauung im Bereich Westermühlen ist zum Schutz der Siedlungsflächen ein Abstand von 450 m einzuhalten.“

Abstimmungsergebnis: 5 dafür

TOP 3: Beschluss über das Planungskonzept zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Standortalternativenprüfung)
Vorlage: Ott/BA/559/2023

Frau Johns vom Planungsbüro effplan. stellt das Planungskonzept zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (= Standortalternativenprüfung) den Anwesenden vor. Es ist mit Blick auf und unter Abstimmung mit den Nachbargemeinden zu erstellen, da es sich bei der Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) um eine raumbedeutsame Planung handelt, die eine gemeindegrenzenübergreifende Betrachtung in Form einer interkommunalen Abstimmung voraussetzt.

Die Gemeinde muss sich mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten – den Standortalternativen – aktiv auseinandersetzen.

Frau Johns erläutert das Vorgehen bei der Konzepterstellung und geht auf die Inhalte des Konzeptes ein.

Um geeignete PV-FFA-Standorte möglichst vollständig zu erfassen, empfiehlt es sich, das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Sind nur wenige Vorhaben wahrscheinlich, kann sich die gemeindliche Planung auf Teilbereiche des Gemeindegebietes beschränken. Im Falle der Gemeinde Ottenbüttel wurde ein **Untersuchungsraum** gewählt, welcher sich über den 500 m-Korridor beidseitig der A 23 sowie über die Konversionsflächen erstreckt. Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist somit im Sinne des Grundsatzbeschlusses der Gemeinde Ottenbüttel vom 23.06.2022 erfolgt und erstreckt sich auf die gemäß EEG 2023 förderfähigen Flächen.

Zudem wurde der Bereich beidseitig der A 23 sowie die vorhandene Kiesabbaufäche in der Nachbargemeinde Kaaks mit betrachtet. Ebenfalls fällt ein kleiner Bereich entlang der A 23 der Gemeinde Hohenaspe mit in den Untersuchungsraum.

Zwischen den Gemeinden Ottenbüttel und Kaaks ist mit dem ca. 40 ha großen Wald eine größere Fläche vorhanden, die der Entstehung längerer bandartiger PV-FFA-Strukturen entgegenwirkt. Hierdurch wäre eine nähere Betrachtung der Flächen in der Gemeinde Kaaks grundsätzlich entbehrlich. Um aber vollständig ausschließen zu können, dass die Nachbargemeinde in ihrer Planungshoheit eingeschränkt wird, da an der Grenze zu Kaaks grundsätzlich PV-FFA entstehen könnten, wurden dennoch Flächen jenseits der Ottenbüttler Gemeindegrenze einbezogen.

Dies ist auch im Sinne des interkommunalen Abstimmungserfordernisses.

Der Bereich südlich der Gemeinde Ottenbüttel entfällt aus dem Betrachtungsraum, da hier unmittelbar der Siedlungsbereich der Stadt Itzehoe beginnt.

In einem ersten Schritt wurden die Standorte innerhalb des Untersuchungsraumes ermittelt, welche für die Errichtung von PV-FFA prinzipiell geeignet erscheinen (= **Potenzialflächen**). Der Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein (LEP) und der Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ definieren hierbei konkrete Kriterien, die für die Betrachtung zugrunde zu legen sind. Flächen, denen öffentliche Belange entgegenstehen, sind von vornherein für eine PV-FFA-Planung auszuschließen (= **Ausschlussflächen**). Bei Flächen, denen öffentliche Belange entgegenstehen könnten, die ggf. höher zu bewerten sind, hat die Gemeinde bzgl. der Eignung abzuwägen (= **Abwägungsflächen**). Die übrigbleibenden Flächen sind grundsätzlich potentiell für die Planung von PV-FFA geeignet (= **Weißflächen**).

Frau Johns erläutert die Flächen, die als Ausschluss- und Abwägungsflächen identifiziert worden sind.

In einem zweiten Schritt sind aus den ermittelten prinzipiell geeigneten Bereichen anhand der folgenden Prüfkriterien Empfehlungen für **erst- und zweitrangig zu nutzende Potenzialflächen** abgeleitet worden:

- Nähe zu Umspannwerken / Netzanknüpfungspunkten
- Vorbelastung des Landschaftsbildes
- vorbelastete Flächen mit geringem / eingeschränkten Freiraumpotenzial
- bereits versiegelte Flächen
- verkehrliche Anbindung
- Ackerflächen (je höher der Ertrag desto ungeeigneter)

Frau Johns zeigt die sich hieraus ergebenden erst- und zweitrangig zu nutzenden Potenzialflächen auf.

Es folgt eine kurze Diskussion über das Planungskonzept.

Es wird sich darüber erkundigt, wie es sich mit den innerhalb des 200-m-Abstandes zur Autobahn befindlichen Flächen verhält. Diese sind nach der erfolgten Änderung des § 35 Baugesetzbuch nun privilegierte Flächen, d.h. es ist keine Bauleitplanung erforderlich, um einen Bauantrag zu stellen. Frau Johns führt aus, dass bei einem Entgegenstehen von öffentlichen Belangen (was bei Ausschlussflächen der Fall ist) auch auf grundsätzlich privilegierten Flächen vsl. keine PV-FFA entstehen können. Bzgl. der potentiellen zukünftigen Gewerbeflächen innerhalb des 200-m-Abstandes, die über das Gewerbeflächenentwicklungskonzept definiert worden sind, wird gefragt, ob hier ein konkreter Aufstellungsbeschluss erforderlich wäre, um die Flächen gegen PV-FFA-Errichtungen zu "sichern". Hierzu kann Frau Johns leider keine rechtssichere Aussage treffen; sie geht davon aus, dass zumindest eine mittelfristige Planung feststehen und ein Beschluss gefasst werden müsste. Herr Scharfenberg von MaxSolar weist darauf hin, dass i.S.d. § 35 Baugesetzbuch einem Bau von PV-FFA im 200-m-Abstand entgegenstehen könnte, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Gewerbeflächen festgesetzt worden sind.

Frau Schwarz erläutert kurz die nach der Einladung zum Bauausschuss noch erfolgten redaktionellen Änderungen, die im Beschluss entsprechend zu beschließen sind.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Ottenbüttel, den Entwurf des Planungskonzeptes zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit den folgenden Änderungen zu beschließen:

<u>Entwurf Stand 02.03.2023</u>	<u>Änderungen zum 09.03.2023</u>
<p><u>Planungskonzept zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Entwurf), S. 13</u></p> <p>„Im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes der Region Itzehoe ist ein Teil des Bereiches, der innerhalb des 200 m Korridors östlich der BAB 23 liegt, als Potenzialfläche für Gewerbe ausgewiesen</p>	<p>„Im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes der Region Itzehoe ist ein Teil des Bereiches, der innerhalb des 500 m Korridors östlich der BAB 23 liegt, als Potenzialfläche für Gewerbe</p>

worden.“	ausgewiesen worden.“
<p><u>Planungskonzept zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Entwurf), S. 17</u></p> <p>„Hinzu kommt der Verlauf zweier Hochspannungsleitungen (110 kV und 380 kV-Leitung) innerhalb der Fläche, wodurch das Landschaftsbild eine zusätzliche Vorbelastung erfährt.“</p>	<p>„Hinzu kommt der Verlauf einer Hochspannungsleitung (110 kV-Leitung) innerhalb der Fläche, wodurch das Landschaftsbild eine zusätzliche Vorbelastung erfährt.“</p>
<p><u>Planungskonzept zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Entwurf), S. 19</u></p> <p>„Dieser Teilbereich von Fläche Nr. 3 (s. Abb. 3) fällt in die Kategorie zweitrangig zu nutzende Potenzialfläche, da sich dieser innerhalb einer Biotopverbundachse handelt.“</p>	<p>„Dieser Teilbereich von Fläche Nr. 3 (s. Abb. 3) fällt in die Kategorie zweitrangig zu nutzende Potenzialfläche, da sich dieser innerhalb einer Biotopverbundachse befindet.“</p>
<p><u>Planungskonzept zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Entwurf), S. 19</u></p> <p>„Bei einer Planung sind die vereinzelt auftretenden Knicks innerhalb der Fläche sowie ggf. entsprechende Abstände zu den Siedlungsbereichen zu berücksichtigen.“</p>	<p>„Bei einer Planung sind die vereinzelt auftretenden Knicks innerhalb der Fläche, der freizuhaltende Schutzstreifen zur Bekau hin sowie ggf. entsprechende Abstände zu den Siedlungsbereichen zu berücksichtigen.“</p>
<p><u>Planungskonzept zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Entwurf), S. 20</u></p> <p>„Zudem verläuft oberhalb der Fläche eine Hochspannungsleitung, die zu einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beiträgt.“</p>	<p>„Zudem verläuft oberhalb der Fläche eine Hochspannungsleitung (110kV-Leitung), die zu einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beiträgt.“</p>
<p><u>Planungskonzept zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Entwurf), S. 22</u></p> <p>„Die drei erstrangig zu nutzenden Potenzialflächen sind allesamt, unter Beachtung entsprechender Schutzabstände, als gut geeignet einzustufen.“</p>	<p>„Die elf erstrangig zu nutzenden Potenzialflächen sind allesamt, unter Beachtung entsprechender Schutzabstände, als gut geeignet einzustufen.“</p>
<p><u>Planungskonzept zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Entwurf), Karte Nr. 1, 2 und 3</u></p> <p>Auf den Karten Nr. 1, 2 und 3 heißt es in</p>	<p>Dies wurde korrigiert. Auf den Karten</p>

<p>der Legende noch „EEG-konforme Flächen für Photovoltaik (PV) im 200 m Korridor entlang der Autobahn“.</p>	<p>Nr. 1, 2 und 3 heißt es in der Legende nun „EEG-konforme Flächen für Photovoltaik (PV) im 500 m Korridor entlang der Autobahn“.</p>
<p><u>Planungskonzept zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Entwurf), Karte Nr. 2</u></p> <p>Auf der Karte Nr. 2 - Ausschlussflächen, Abwägungsflächen und Weißflächen - werden die Bekau und die Mühlenau nicht vollständig als Ausschlussfläche dargestellt.</p>	<p>Dies wurde korrigiert. Die Bekau und die Mühlenau werden nun innerhalb des 500 m-Korridors zur BAB 23 (ausgenommen die Anbauverbotszone zur BAB 23 sowie zur L 127) als Ausschlussfläche dargestellt.</p>

Abstimmungsergebnis: 5 dafür

TOP 4: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ottenbüttel für das Gebiet "westlich der Straße Stahfast (L127), östlich der A23 und südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Kaaks
Berichterstatterin: Frau Johns - Planungsbüro effplan.

TOP 4.1: Abwägung und Beschlussfassung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen
Vorlage: Ott/BA/554/2023

Frau Johns stellt die Festsetzungen der Planzeichnung vor und erläutert die abwägungsrelevanten Punkte, die in der Abwägungsunterlage dargelegt sind.

Es wird die Frage gestellt, ob die jetzt als Landwirtschaft ausgewiesene Fläche nach Beendigung der Nutzung als PV-Freiflächenanlage wieder als solche genutzt werden kann. Frau Johns gibt an, dass eine Grünlandbewirtschaftung möglich ist, Ackerbau aber nicht (= Umbruchverbot). Herr Scharfenberg von MaxSolar führt dazu aus, dass unter dem Gesichtspunkt, dass die PV-Freiflächenanlage für einen Zeitraum von 20 Jahren Bestand haben soll, es bis dahin ggf. eine Änderung der Gesetze bzgl. des Umbruchverbotes gegeben haben könnte. Dies bleibt abzuwarten; ggf. wäre dann Ackerbau wieder möglich.

Frau Schwarz erläutert kurz die nach der Einladung zum Bauausschuss noch erfolgten redaktionellen Änderungen, die im Beschluss entsprechend zu beschließen sind.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Ottenbüttel wie folgt zu beschließen:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ottenbüttel abgegebenen Stellungnahmen wurden von der Gemeindevertretung mit dem als Anlage 1 beigefügten Ergebnis geprüft.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, den Abwägungsempfehlungen zu folgen und den Planentwurf entsprechend der Abwägungsunterlage unter Berücksichtigung der folgenden Anpassung zu ändern:

<u>Entwurf Stand 02.03.2023</u>	<u>Änderungen zum 09.03.2023</u>
<p><u>Abwägungstabelle frühzeitige Beteiligung vB-Plan Nr. 8 und 2.Ä.F-Plan Nr. 2 Ottenbüttel, S. 3</u></p> <p>„Konkret wurden die Flächen innerhalb des 200 m-Korridors beidseitig der Bundesautobahn (BAB) 23 sowie die Konversionsflächen innerhalb des Gemeindegebietes von Ottenbüttel überprüft.“</p>	<p>„Konkret wurden die Flächen innerhalb des 500 m-Korridors beidseitig der Bundesautobahn (BAB) 23 sowie die Konversionsflächen innerhalb des Gemeindegebietes von Ottenbüttel überprüft.“</p>
<p><u>Abwägungstabelle frühzeitige Beteiligung vB-Plan Nr. 8 und 2.Ä.F-Plan Nr. 2 Ottenbüttel, S. 8</u></p> <p>„Konkret wurden die Flächen innerhalb des 200 m-Korridors beidseitig der Bundesautobahn (BAB) 23 sowie die Konversionsflächen innerhalb des Gemeindegebietes von Ottenbüttel überprüft.“</p>	<p>„Konkret wurden die Flächen innerhalb des 500 m-Korridors beidseitig der Bundesautobahn (BAB) 23 sowie die Konversionsflächen innerhalb des Gemeindegebietes von Ottenbüttel überprüft.“</p>

Andere Beurteilungskriterien haben sich nicht ergeben. Die jeweiligen abwägungsrelevanten Gesichtspunkte sind in der Anlage 1 aufgeführt und die Ergebnisse der Prüfung begründet; weiterhin ist dargelegt, welche Anregungen berücksichtigt, nicht berücksichtigt oder teilweise berücksichtigt worden sind.

- Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die in Form einer Auslegung durchgeführt worden ist, wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Abstimmungsergebnis: 5 dafür

TOP 4.2: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ottenbüttel; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Ott/BA/555/2023

Die Beschlussvorlage wird verlesen.

Frau Schwarz erläutert kurz die nach der Einladung zum Bauausschuss noch erfolgten redaktionellen Änderungen, die im Beschluss entsprechend zu beschließen sind.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Ottenbüttel, wie folgt zu beschließen:

- Der Geltungsbereich wird, abweichend vom Aufstellungsbeschluss vom 01.10.2020, wie folgt angepasst: Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in der Flur 1 in der Gemarkung Ottenbüttel die folgenden Flurstücke: 3/1, 4, 5, 502, 16, 17/1, 18/1, 57/2 sowie Teilabschnitte der Flurstücke 55/1 und 57/20. Das Flurstück 6 der Flur 1 in der Gemarkung Ottenbüttel ist nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereiches. Der Geltungsbereich wird um die Teilabschnitte der Flurstücke

55/1 und 57/20 sowie das Flurstück 57/2 erweitert. Es wird auf die der Beschlussvorlage Ott/BA/555/2023 beigefügte Darstellung des Geltungsbereiches (= Planzeichnung) verwiesen. Der angepasste Geltungsbereich wird im Rahmen der Bekanntmachung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses mit bekannt gemacht.

2. Der Entwurf der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ottenbüttel für das Gebiet "westlich der Straße Stahfast (L 127), östlich der A 23 und südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Kaaks" und die Begründung werden mit den folgenden Änderungen gebilligt:

<u>Entwurf Stand 02.03.2023</u>	<u>Änderungen zum 09.03.2023</u>
<u>Planzeichnung der 2. Änderung des F-Planes</u> - Leer -	<u>Für das Gebiet westlich der Straße Stahfast (L 127), östlich der A 23 und südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Kaaks</u>
<u>2. Änderung des F-Planes – Begründung, S. 6, Punkt 3</u> „Die Standortfläche der geplanten PV-Anlage liegt nördlich der Ortslage von Ottenbüttel, östlich der A23, westlich der L127 (Stahfast) sowie unmittelbar südlich der Gemeindegrenze zu Kaaks. Sie schließt die Flurstücke 5, 4, 3/1, 502 (nördliche TF) sowie 16, 17/1, 18/1 (südliche TF) und das Flurstück 55/ 1 (Zuwegung) der Flur 1 der Gemarkung Ottenbüttel ein und hat eine Größe von ca. 14,2 ha.“	„Die Standortfläche der geplanten PV-Anlage liegt nördlich der Ortslage von Ottenbüttel, östlich der A23, westlich der L127 (Stahfast) sowie unmittelbar südlich der Gemeindegrenze zu Kaaks. Sie schließt die Flurstücke 5, 4, 3/1, 502 (nördliche TF) und 16, 17/1, 18/1, <u>57/2 (südliche TF) sowie einen Teil des Flurstücks 55/ 1 und einen Teil des Flurstücks 57/20</u> (Zuwegung) der Flur 1 der Gemarkung Ottenbüttel ein und hat eine Größe von ca. 14,2 ha.“

3. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.
4. Eine Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 5 dafür

TOP 5: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Ottenbüttel" der Gemeinde Ottenbüttel für das Gebiet "westlich der Straße Stahfast (L127), östlich der A23 und südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Kaaks
Berichterstatterin: Frau Johns - Planungsbüro effplan.

TOP 5.1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Ottenbüttel" der Gemeinde Ottenbüttel; hier: Abwägung und Beschlussfassung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen
Vorlage: Ott/BA/556/2023

Frau Johns erläutert die Festsetzungen der Planzeichnung.

Es wird gefragt, wie die Pflege des Grünbewuchses / der Knicks sichergestellt wird. Die Pflege wird vom Betreiber übernommen; wie die Pflege konkret aussieht, ist dem Eigentümer der Fläche überlassen. Herr Büttner von MaxSolar gibt an, dass, wenn möglich, eine Schafbeweidung angestrebt wird. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine zweimalige Mahd pro Jahr angedacht, sodass kein Wildbewuchs erfolgt.

Frau Schwarz erläutert kurz die nach der Einladung zum Bauausschuss noch erfolgten redaktionellen Änderungen, die im Beschluss entsprechend zu beschließen sind.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Ottenbüttel wie folgt zu beschließen:

- 1 Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 "Solarpark Ottenbüttel" der Gemeinde Ottenbüttel abgegebenen Stellungnahmen wurden von der Gemeindevertretung mit dem als Anlage 1 beigefügten Ergebnis geprüft.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, den Abwägungsempfehlungen zu folgen und den Planentwurf entsprechend der Abwägungsunterlage unter Berücksichtigung der folgenden Anpassung zu ändern:

<u>Entwurf Stand 02.03.2023</u>	<u>Änderungen zum 09.03.2023</u>
<p><u>Abwägungstabelle frühzeitige Beteiligung vB-Plan Nr. 8 und 2.Ä.F-Plan Nr. 2 Ottenbüttel, S. 3</u></p> <p>„Konkret wurden die Flächen innerhalb des 200 m-Korridors beidseitig der Bundesautobahn (BAB) 23 sowie die Konversionsflächen innerhalb des Gemeindegebietes von Ottenbüttel überprüft.“</p>	<p>„Konkret wurden die Flächen innerhalb des 500 m-Korridors beidseitig der Bundesautobahn (BAB) 23 sowie die Konversionsflächen innerhalb des Gemeindegebietes von Ottenbüttel überprüft.“</p>
<p><u>Abwägungstabelle frühzeitige Beteiligung vB-Plan Nr. 8 und 2.Ä.F-Plan Nr. 2 Ottenbüttel, S. 8</u></p>	

„Konkret wurden die Flächen innerhalb des 200 m-Korridors beidseitig der Bundesautobahn (BAB) 23 sowie die Konversionsflächen innerhalb des Gemeindegebietes von Ottenbüttel überprüft.“	„Konkret wurden die Flächen innerhalb des 500 m-Korridors beidseitig der Bundesautobahn (BAB) 23 sowie die Konversionsflächen innerhalb des Gemeindegebietes von Ottenbüttel überprüft.“
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Andere Beurteilungskriterien haben sich nicht ergeben. Die jeweiligen abwägungsrelevanten Gesichtspunkte sind in der Anlage 1 aufgeführt und die Ergebnisse der Prüfung begründet; weiterhin ist dargelegt, welche Anregungen berücksichtigt, nicht berücksichtigt oder teilweise berücksichtigt worden sind.

3. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die in Form einer Auslegung durchgeführt worden ist, wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Abstimmungsergebnis: 5 dafür

TOP 5.2: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Ottenbüttel" der Gemeinde Ottenbüttel; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Ott/BA/557/2023

Die Beschlussvorlage wird verlesen.

Frau Schwarz erläutert kurz die nach der Einladung zum Bauausschuss noch erfolgten redaktionellen Änderungen, die im Beschluss entsprechend zu beschließen sind.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Ottenbüttel, wie folgt zu beschließen:

1. Der Geltungsbereich wird, abweichend vom Aufstellungsbeschluss vom 01.10.2020, wie folgt angepasst: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Flur 1 in der Gemarkung Ottenbüttel die folgenden Flurstücke: 3/1, 4, 5, 502, 16, 17/1, 18/1, 57/2 sowie Teilabschnitte der Flurstücke 55/1 und 57/20. Das Flurstück 6 der Flur 1 in der Gemarkung Ottenbüttel ist nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereiches. Der Geltungsbereich wird um die Teilbereiche der Flurstücke 55/1 und 57/20 sowie das Flurstück 57/2 erweitert. Es wird auf die der Beschlussvorlage Ott/BA/557/2023 beigelegte Darstellung des Geltungsbereiches (= Planzeichnung) verwiesen. Der angepasste Geltungsbereich wird im Rahmen der Bekanntmachung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses mit bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Solarpark Ottenbüttel" der Gemeinde Ottenbüttel für das Gebiet "westlich der Straße Stahfast (L 127), östlich der A 23 und südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Kaaks" und die Begründung werden mit den folgenden Änderungen gebilligt:

<u>Entwurf Stand 02.03.2023</u>	<u>Änderungen zum 09.03.2023</u>
<u>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8</u> <u>„Solarpark Ottenbüttel“ – Begründung, S.</u> <u>6, Punkt 3</u>	

<p>„Die Standortfläche der geplanten PV-Anlage liegt nördlich der Ortslage von Ottenbüttel, östlich der A23, westlich der L127 (Stahfast) sowie unmittelbar südlich der Gemeindegrenze zu Kaaks. Sie schließt die Flurstücke 5, 4, 3/1, 502 (nördliche TF) sowie 16, 17/1, 18/1 (südliche TF) und das Flurstück 55/ 1 (Zuwegung) der Flur 1 der Gemarkung Ottenbüttel ein und hat eine Größe von ca. 14,2 ha.“</p>	<p>„Die Standortfläche der geplanten PV-Anlage liegt nördlich der Ortslage von Ottenbüttel, östlich der A23, westlich der L127 (Stahfast) sowie unmittelbar südlich der Gemeindegrenze zu Kaaks. Sie schließt die Flurstücke 5, 4, 3/1, 502 (nördliche TF) und 16, 17/1, 18/1, <u>57/2 (südliche TF) sowie einen Teil des Flurstücks 55/ 1 und einen Teil des Flurstücks 57/20</u> (Zuwegung) der Flur 1 der Gemarkung Ottenbüttel ein und hat eine Größe von ca. 14,2 ha.“</p>
<p><u>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Ottenbüttel“ – Begründung, S. 13, Punkt 7</u></p> <p>„Dabei wird die südliche TF über eine Zuwegung erreicht, die von dem mittig verlaufenden Wirtschaftsweg abzweigt und die bestehende Fläche <u>für für</u> Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft durchquert.“</p>	<p>„Dabei wird die südliche TF über eine Zuwegung erreicht, die von dem mittig verlaufenden Wirtschaftsweg abzweigt und die bestehende Fläche <u>für</u> Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft durchquert.“</p>
<p><u>Vorhabensbeschreibung zum Vorhaben- und Erschließungsplan, S. 3, Punkt 3</u></p> <p>„Die Standortfläche der geplanten PV-Anlage liegt nördlich der Ortslage von Ottenbüttel, östlich der A23, westlich der L127 (Stahfast) sowie unmittelbar südlich der Gemeindegrenze zu Kaaks. Sie schließt die Flurstücke 16, 17/1, 18/1 sowie 5, 4, 3/1 und 502 der Flur 1 der Gemarkung Ottenbüttel ein und hat eine Größe von ca. 14,2 ha.“</p>	<p>„Die Standortfläche der geplanten PV-Anlage liegt nördlich der Ortslage von Ottenbüttel, östlich der A23, westlich der L127 (Stahfast) sowie unmittelbar südlich der Gemeindegrenze zu Kaaks. Sie schließt die Flurstücke 5, 4, 3/1, 502 (nördliche TF) und 16, 17/1, 18/1, <u>57/2 (südliche TF) sowie einen Teil des Flurstücks 55/ 1 und einen Teil des Flurstücks 57/20</u> (Zuwegung) der Flur 1 der Gemarkung Ottenbüttel ein und hat eine Größe von ca. 14,2 ha.“</p>

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.
4. Eine Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 5 dafür

TOP 6: Fortführung der Kanalsanierung BA 2023
 Vorlage: Ott/BA/548/2023

Die Erstprüfung der Schmutz- und Regenwasserkanäle in der Gemeinde Ottenbüttel erfolgte im Jahre 2008. Die Wiederholungsprüfung der Schmutzwasserkanäle und die Erstprüfung der Grundstücksanschlusskanäle wurden in drei Abschnitte aufgeteilt und in den Jahren 2020 bis 2022 durchgeführt, mit gleichzeitiger Aufstellung der Kanalsanierungskonzepte je Abschnitt. Mit den Kamerainspektionen im 3. Abschnitt sind die erforderlichen Prüfungen abgeschlossen, so dass mit der Umsetzung der Kanalsanierung begonnen werden kann.

Laut einer aktuellen Zusammenstellung des erforderlichen Kostenrahmens zur Kanalsanierung der Abschnitte 1 bis 3 ist mit Kosten in Höhe von ca. 45.500,-€ brutto zzgl. Ingenieurhonorar zu rechnen. Die Gesamtkosten zur Umsetzung der Kanalsanierung belaufen sich auf ca. 55.000,- € brutto. Die Maßnahmen zur Umsetzung der Kanalsanierung ist nun zu vergeben.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen, den Bürgermeister zu ermächtigen, die Ingenieurgemeinschaft Reese + Wulff GmbH aus Elmshorn mit der Durchführung der Ausschreibung zur Umsetzung der Kanalsanierung und der Bauüberwachung zu beauftragen sowie nach erfolgter Ausschreibung, den Auftrag an den günstigsten Bieter zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 5 dafür

TOP 7: Mitteilungen und Anfragen

Folgende Mitteilungen und Anfragen werden unter diesem Tagesordnungspunkt behandelt:

7.1

Die Gemeindevertretung ist seit einigen Jahren sehr bemüht, die Verkehrssituation in der No de Halloh auch unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen der Anwohner:innen zu optimieren. Verschiedene Ansätze wurden hierfür gewählt. Es wird auf die zuletzt in der vergangenen Sitzung des Bauausschusses gefassten Beschlüsse verwiesen.

Das versetzte Parken war aus Platzgründen nicht möglich und wurde von der zuständigen Behörde abgelehnt. Es wurde ein einseitiges Parkverbot (nur für einen Teilbereich) festgelegt. Die Lage der Schilder wurde mit der Verkehrsaufsicht und der Polizei abgestimmt. Die Umsetzung erfolgte in der vergangenen Woche. Mit der zuerst installierten Beschilderung wurde zunächst fälschlicherweise ein absolutes Halteverbot festgesetzt. Diese Schilder wurden nach kurzer Zeit wieder entfernt, da dies nicht den Willen der Gemeinde widerspiegelt hat. Die korrekte Beschilderung wurde aufgestellt.

Mehrere Anwohner:innen der No de Halloh äußern sich zu den zuletzt vorgenommenen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung / zum einseitigen Parkverbot. Aus ihrer Sicht würde trotz der neusten Maßnahmen weiterhin eine Verkehrsbehinderung bestehen. Angesprochen werden u.a. die erforderliche Durchfahrbreite in Bezug auf große und schwere Fahrzeuge, die über den Bürgersteig fahren müssten, was zur Beschädigung eben diesens führen würde, die Sicherheit von Fußgängern beim Überqueren der Straße durch das nahe Vorbeifahren der Fahrzeuge sowie die Wahl der Straßenseite für das Parkverbot.

Ein Anwohner fragt, warum die betroffenen Bürger:innen nicht mit in den Entscheidungsprozess einbezogen worden sind. Der Bauausschuss weist darauf hin, dass das Thema wiederholt in öffentlicher Sitzung behandelt worden ist und somit jederzeit dort sowie im Rahmen der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit bestand, sich zu äußern.

Insgesamt legt der Bauausschuss dar, das zunächst an den gefassten Beschlüssen festgehalten werden soll. Es soll beobachtet werden, ob und inwieweit sich die neuen Maßnahmen bewähren. Der Vorsitzende bedankt sich bei den anwesenden Bürger:innen für ihre Äußerungen zu dem Thema. Wenn sich ein erneuter Handlungsbedarf herauskristallisiert, wird die Gemeinde entsprechend reagieren und ggf. weitere Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung beschließen und vornehmen.

7.2

Frau Ehlers erkundigt sich, ob der Busch vom Knicken im Moorweg zwischenzeitlich weggeräumt worden ist. Richtung Schlotfeld, wo geknickt worden ist, im Graben sowie am Waldstück würde auch noch etwas liegen.

7.3

Es wird sich nach dem Stand der Aufstellung eines Informationsschildes am Dorfeingang erkundigt. Der Vorsitzende gibt an, dass seinerzeit kein konkreter Beschluss gefasst wurde, wie dies genau ausgestaltet werden soll. Das Thema wird zeitnah noch einmal aufgegriffen werden.

7.4

Das Thema Flüchtlingsunterkunft in der No de Halloh wird aufgegriffen.

.....
Jens Maaß
Ausschussvorsitzender

.....
Jennifer Schwarz
Protokollführerin